

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 9. Juni 2021 – Nr. 13

Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Feststellung
der besonderen Eignung für die
konsekutiven Masterstudiengänge
Integrated Architectural Design, Intergrated Design,
Innenarchitektur-Raumkunst,
sowie für den weiterbildenden Masterstudiengang
Lighting Design an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(EFO Master FB 1)

vom 31. Mai 2021

**Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Feststellung
der besonderen Eignung für die
konsekutiven Masterstudiengänge
Integrated Architecural Design, Intergrated Design,
Innenarchitektur-Raumkunst,
sowie für den weiterbildenden Masterstudiengang
Lighting Design an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(EFO Master FB 1)**

vom 31. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW 2021 S. 331), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die konsekutiven Masterstudiengänge Integrated Architecural Design, Intergrated Design, Innenarchitektur-Raumkunst, sowie für den weiterbildenden Masterstudiengang Lighting Design an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (EFO FB 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 30) wird wie folgt geändert:

- 1.) **§ 3** Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren und Bewertung der Auswahlkriterien gemäß § 4 werden vom Fachbereichsrat eine Auswahlkommission oder mehrere Auswahlkommissionen für jeden Masterstudiengang eingesetzt.“

- 2.) **§ 5** Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Das Motivationsgespräch findet in der Regel persönlich vor Ort vor zwei Prüfenden statt. Bei Abwesenheit des Bewerbers oder der Bewerberin kann das Motivationsgespräch auch per Videokonferenz durchgeführt werden.“

3.) Die bisherige Fassung des **§ 9** wird zu § 9 Abs. 1.

4.) **§ 9** erhält den folgenden neuen Abs. 2

„(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die in einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im ersten Verfahrensschritt die Mindestpunktzahl von 50 Punkte erzielt haben und im Motivationsgespräch gescheitert sind, werden bei einer wiederholten Bewerbung direkt zum Motivationsgespräch zugelassen.“

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für die Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022. Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur vom 21. April 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 31. Mai 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.